

**Rechtsanwalt Frank Dollhopf  
Rechtsanwälte Meixner Dollhopf Mühlberg  
Goethestr. 5  
73525 Schwäbisch Gmünd  
www.kanzlei-mds.de**

**Vortrag 04.11.2009  
DRK Herlikofen**

**"Wie vererbe ich mein Vermögen richtig?"**

**A. Einführung:**

-sehr geringer Anteil der Bevölkerung hat seinen Nachlaß durch Testament oder Erbvertrag geregelt.

- nur in 20 % der Erbfälle existiert ein Testament und nur 3 % dieser Erbregelungen gelten als rechtlich und steuerlich richtig, 95 % der Testamente sind als fehlerhaft einzustufen.

- Problem: Regelungen mißverständlich -> kann zu ganz anderen als den beabsichtigten Folgen führen;

Andererseits kann ein fehlerhaftes Testament im schlimmsten Fall aber auch durch einen Richter für unwirksam erklärt werden. -> **Dann tritt die gesetzliche Erbfolge in Kraft, die ja gerade eben ausgeschlossen werden sollte.**

- Dabei bietet gerade das Erbrecht, wie kaum ein anderes Rechtsgebiet, die Möglichkeit, den eigenen Willen für die Zeit nach dem Tod durchzusetzen.

Es ist daher von besonderer Wichtigkeit, den sogenannten "letzten Willen" in einem Testament oder Erbvertrag so genau niederzulegen, daß er von den Hinterbliebenen später auch so umgesetzt wird.

Hier kann ein Rechtsanwalt oder Notar im Rahmen eines ausführlichen Beratungsgespräches die richtige Möglichkeit und Grenzen aufzeigen

und auch für die formell korrekte Umsetzung Ihres letzten Willens sorgen.

-> Denn es stellt sich immer wieder die Frage "**Wie vererbe ich mein Vermögen richtig?**"

Hierzu möchte ich innerhalb dieses Vortrages kleine Hilfen geben. Allerdings kann das große Feld des Gebietes Erbrecht hier nur in den Grundzügen angesprochen werden, immerhin sind im BGB ca. 500 §§ vorhanden.

## **B. Weshalb ein Testament verfassen?**

- Zum Verfassen eines Testaments sind Sie nicht verpflichtet-> Testierfreiheit

- aber: ohne jegliche Vorkehrung von Ihnen tritt gesetzliche Erbfolge in Kraft tritt

- also vorbeugen: Durch ein Testament oder ein Erbvertrag können Sie Ihre Erbfolge individuell regeln.

## **C. Gesetzliche Erbfolge:**      - ANLAGE 1-

- kein Testament -> **gesetzliche Erbfolge** in Kraft.

-Diese wird nach "Ordnungen" eingeteilt, **Dabei schließt eine nähere Ordnung die fernere Ordnung aus:**

- **Gesetzliche Erben der ersten Ordnung sind die Abkömmlinge (Kinder und Kindeskinde des Verstorbenen).**
- **Gesetzliche Erben der zweiten Ordnung sind die Eltern des Erblassers und deren Abkömmlinge (Geschwister)**

- **Gesetzliche Erben der dritten Ordnung sind die Großeltern des Erblassers und deren Abkömmlinge.**
- **Gesetzliche Erben der vierten Ordnung sind die Urgroßeltern des Erblassers und deren Abkömmlinge.**
- **Gesetzliche Erben der ferneren Ordnung sind die entfernten Voreltern des Erblassers und deren Abkömmlinge.**
- **Verwandte nachfolgender Ordnungen sind zur Erbschaft berufen, wenn es keine Verwandten der vorherigen Ordnung gibt.**

a) Erbanteile ermitteln:

- Jedes Kind des Verstorbenen bildet mit seinen Kindern und Kindeskindern einen sogenannten "Stamm". Alle Stämme erben nach der gesetzlichen Erbfolge zu gleichen Teilen.
- Innerhalb eines Stammes schließt ein zur Zeit des Erbfalls lebender Abkömmling die durch ihn mit dem Verstorbenen verwandten Abkömmling von der Erbfolge aus.
- Es sind in erster Linie die Kinder des Erblassers zur Erbschaft berufen. An die Stelle eines zur Zeit des Erbfalls nicht mehr lebenden Kindes treten dessen Abkömmlinge.
- Schlägt z.B. ein Erbe seine Erbschaft aus, so wirkt das so, als sei dieser Erbe nicht mehr am Leben. An seine Stelle tritt der Verwandte, der geerbt hätte, wenn der ursprünglich berufene Erbe zum Zeitpunkt des Erbfalls bereits verstorben gewesen wäre.

Beispiel a):

*A hinterläßt einen Sohn B und eine Tochter C. Beide Kinder haben je zwei eigene Kinder. Die Tochter C ist verstorben. Unter Außerachtlassung des Ehegatten würde somit der Sohn B  $\frac{1}{2}$  erben und die Tochter C  $\frac{1}{2}$  (1. Ordnung). Die Tochter C ist jedoch verstorben, so daß diese Hälfte an die Kinder weitergereicht wird (Stamm). Die Kinder erben somit zu je  $\frac{1}{4}$ . Anderweitige Erben der nachfolgenden Ordnungen sind somit ausgeschlossen.*

b) Wie wird der Ehegatte berücksichtigt?      **-ANLAGE 1-**

- Das gesetzliche Erbrecht des Ehegatten hängt von dem **ehelichen Güterstand und vom Grad der Verwandtschaft der außer ihm noch vorhandenen gesetzlichen Erben**, z.B. der Kinder, Eltern und Geschwister, ab.

○ Zugewinnngemeinschaft:

- Regel: im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft. In diesem Fall erbt der überlebende Ehegatte neben Verwandten erster Ordnung, also Kindern des Verstorbenen, **die Hälfte**,

- neben Eltern des Verstorbenen und deren Abkömmlinge  $\frac{3}{4}$ , neben Großeltern  $\frac{3}{4}$ , ansonsten allein

○ Gütertrennung:

- Falls die Ehegatten Gütertrennung vereinbart hatten, erbt der überlebende Ehegatte neben Abkömmling bei einem Kind die Hälfte, bei zwei Kindern  $\frac{1}{3}$ , bei drei und mehr Kindern  $\frac{1}{4}$ ,

- neben Eltern und deren Abkömmlinge die Hälfte, neben Großeltern die Hälfte, ansonsten allein.

○ Eher selten ist die Gütergemeinschaft:

- Bei der nur selten vereinbarten Gütergemeinschaft erbt der überlebende Ehegatte neben Abkömmlingen  $\frac{1}{4}$ , neben Eltern und deren Abkömmlinge die Hälfte, neben Großeltern die Hälfte, ansonsten allein.

Beispiel b):

*Ehepaar, keine Kinder, Ehemann verstirbt, Mutter des Mannes lebt noch: Ehefrau erbt  $\frac{3}{4}$ , Mutter (2. Ordnung)  $\frac{1}{4}$*

**Achtung:** Wenn ein Ehepaar kinderlos bleibt, ist der überlebende Ehegatte kraft Gesetzes erst dann Alleinerbe, wenn weder Erben 1. , 2. und 3. Ordnung vorhanden sind !!!!! Ein doch überraschendes Ergebnis.

**D. Welche Erbfolge ist für Sie die richtige?**

- Im Regelfall wird die gesetzliche Erbfolgenregelung nicht ihren persönlichen Interessen und Wünschen entsprechen.

- Anhand der folgenden 5 Schritte können Sie das individuell für sich überprüfen:

5 Schritte zu Ihrem persönlichen Testament:

**-ANLAGE 2-**

- 1. Welche persönlichen Ziele wollen Sie verwirklichen?** Diese Ziele hängen von Ihrer Persönlichkeit und Ihrer Familiensituation ab.

Häufig stehen folgende Ziele im Vordergrund: Finanzielle Absicherung des Ehepartners, Vermögensübertragung an Kinder oder sonstigen Verwandte, Zuwendung an nahstehende Personen oder Vereinigungen, Ausschließung oder Beschränkung von Erb- oder Pflichtteilsansprüchen einzelner Verwandter, Reduzierung der erbschaftssteuerlichen Belastung, Sicherung der Existenzgrundlage des eigenen Unternehmens, Sicherung des Familienbesitzes.

Zwischen diesen Zielen bestehen grundsätzlich meistens Konflikte. Zur Bestimmung Ihrer persönlichen Erbfolgenregelung sollten Sie deshalb eine Bewertung der einzelnen Ziele vornehmen und eine entsprechende Prioritätenliste erstellen.

- 2. In einem zweiten Schritt sollten Sie den voraussichtlichen Nachlaß** in Ihre Überlegungen einbeziehen.

Bei komplizierten Eigentums- und Vermögensverhältnissen ist die Erstellung eines ungefähren Bestandsverzeichnisses sicherlich hilfreich.

3. Im dritten Schritt sollten Sie überlegen **welche Personen Sie welche Vermögenswerte** oder Erbschaftsgegenstände zuwenden wollen, um die zuvor geklärten Ziele zu erreichen.

Dabei sollten Sie Bedürfnisse, Interessen und Fähigkeiten der zu Bedenkenden berücksichtigen sowie, insbesondere bei größeren Vermögenswerten, die erbschaftssteuerliche Belastung bedenken.

4. Anschließend sollten Sie prüfen, wie sich **die gesetzliche Erbfolge** auswirkt.

So erkennen Sie am besten, welche Abweichungen davon zur Verwirklichung der eigenen persönlichen Ziele erforderlich sind. Danach müssen Sie ermitteln, mit welchen Gestaltungsmitteln in Testamenten oder Erbverträgen Sie zu Ihrem gewünschten Vermögensübertragungsziel kommen.

5. Im letzten Schritt müssen Sie nun einen **Erbvertrag abschließen oder das Testament errichten**.

### E. Erbfolge optimal Regeln:

- zwei Formen Ihre Erbfolge zu regeln: **das Testament oder der Erbvertrag**

- Erbvertrages -> Notar.

Testament - > ohne Notar möglich.

Problem: mißverständlich oder den gesetzlichen Regelungen nicht Stand haltend.

sicheren Seite -> Notar oder Rechtsanwalt

Die verschiedenen Formen des Testaments/Erbvertrag:

### - ANLAGE 3 mit Checkliste-

#### 1. Das eigenhändige Einzeltestament:

- handschriftlich von Ihnen selbst verfaßten und eigenhändig unterschriebenen Einzeltestament -> schnell und unbürokratisch individuelle Erbfolge regeln. Aber: **einzigster Vorteil ist Flexibilität!!!!**

- Es muß von Ihnen vollständig eigenhändig und handschriftlich geschrieben und unterschrieben werden. So ist z.B. ein mit Schreibmaschine getipptes und unterschriebenes Testament unwirksam. Die Unterschrift sollte Ihren Vor- und den Familiennamen enthalten. Sie müssen außerdem auf dem Testament vermerken, zu welcher Zeit (Tag, Monat und Jahr) und an welchem Ort Sie das Testament geschrieben haben.

- **Der Nachteil** eines privatschriftlichen Einzeltestaments ist, daß es keine Gewähr dafür gibt, daß derjenige, der einmal bedacht war, darauf vertrauen darf, daß es nicht noch weitere testamentarische Regelungen gibt. Es ist nicht auszuschließen, daß ein privatschriftliches Testament gar nicht gefunden wird, eventuell vom Finder vernichtet wird. Aber: Eigenhändiges Testament kann beim Notar kostenpflichtig verwahrt werden.

- **Größtes Problem:** ungenaue Ausdrucksweise !!!

-> Rechtssicherheit nur: anwaltlichen Beratung oder notariell beurkunden

#### 2. Gemeinschaftliches, eigenhändiges Testament:

- nur Ehegatten und eingetragene Lebenspartner.

Verlobte, Verwandte und Partner und nichteheliche Lebensgemeinschaften können kein gemeinschaftliches Testament abfassen

- Form wie zuvor, einer eigenhändig, anderer bestätigt

- Besonderheit: die sogenannten "wechselbezüglichen Verfügungen". Bei ihnen nimmt man an, daß die Verfügung des einen Partners nicht ohne diejenige des anderen getroffen worden wäre, z.B. die

Erbeinsetzung selbst.

-> Widerruf: zu Lebzeiten Ihres Partners nur durch eine notariell beurkundende Erklärung gegenüber Ihrem Partner

- > Nach Tod Ihres Partners erlischt Recht zum Widerruf wechselbezügliche Verfügungen -> Vertrauensschutz

### 3. Das öffentliche Testament

wird durch **notarielle Beurkundung** errichtet.

- der Notar stellt die Identität und auch die Testierfähigkeit in einem Gespräch fest.

Sie haben die Wahl, dem Notar Ihren letzten Willen mündlich zu erklären oder ihm ein Schriftstück zu übergeben. Bei einer mündlichen Erläuterung des letzten Willens berät der Notar Sie über die rechtliche Bedeutung Ihrer Erklärungen.

-> eigentlich **nur Vorteile**, allerdings kostenpflichtig.

### 3. Erbvertrag:

Noch stärker bindet der Erbvertrag.

im Erbvertrag enthaltenen Verfügungen vertraglich bindend. D.h. diese Regelungen können nicht mehr einseitig geändert oder aufgehoben werden. Änderungen nur gemeinschaftlich

Bedeutung erlangt der Erbvertrag vor allem bei **nichtehelichen Gemeinschaften**. Erbverträge müssen aber auf jeden Fall vor einem **Notar** geschlossen werden.

- **Vorteil** des Erbvertrages: Bestand auf Dauer.

Möglichkeit die Erbfolge mit Einverständnis **aller** umfassend und abschließend zu regeln. Insbesondere können auch Erb- und Pflichtteilsansprüche einbezogen und abgegolten werden.

- **Nachteil** des Erbvertrag: starre Bindung an vertragsmäßigen Verfügungen.

Problem: Anpassung der Erbfolgenregelung an veränderte Umstände nicht mehr möglich. Es sei denn: andere Vertragspartner stimmt zu.



Allerdings können einseitige Vorbehalte im Erbvertrag erklärt werden.

Erbvertrag also notwendig: wenn Erbberechtigte auf Erb- oder Pflichtteilsansprüche verzichten sollen oder wenn z.B. Dritten eine verbindliche Erbfolge festgelegt werden soll.

### **3. Widerruf, Aufhebung und Änderung von Testamenten:**

- Testamente jederzeit frei widerruflich oder auch abänderbar und aufhebbar werden.
- Widerruf durch ein neues Testament oder durch Vernichtung des alten Testaments
- Durch Veränderungen an dem alten Testament kann das Testament ebenfalls widerrufen werden, dies ist jedoch gefährlich.
- Öffentliche Testamente gelten als widerrufen, wenn das in amtliche Verwahrung gegebene Testament zurückverlangt wird.
- Wenn neues Testament errichtet wird dann ein früheres Testament insoweit abgeändert und aufgehoben, als es dem neuen Testament widerspricht.
- Bei einem gemeinschaftlichen Testament können Änderungen nur durch notariell zu beurkundende Erklärung erfolgen.
- Von beiden Partnern gemeinsam kann das gemeinschaftliche Testament jederzeit widerrufen werden.
- Auch ein Erbvertrag kann aufgehoben werden-> nur durch einen neuen Erbvertrag.

**TIPP:** Vor Errichtung eines eigenen neuen Testaments sollte deshalb unbedingt überprüft werden, ob Bindungswirkung aus früheren Erbverträgen oder gemeinschaftlichen Testamenten besteht.

Zusammenfassung:**-ANLAGE 4 -**

Was Sie beim Errichten eines Testaments also beachten müssen:

1. Ein eigenhändiges Testament kann jeder errichten der volljährig ist, es sei denn, aufgrund psychischer Beeinträchtigung ist die Testierfähigkeit nicht mehr gegeben.
2. Minderjährige zwischen 16 und 18 können ein Testament nur vor einem Notar abfassen.
3. Das eigenhändige Testament als gebräuchlichstes Testament kommt formgültig zustande, wenn der Testierende seinen Willen handschriftlich niederschreibt, unterschreibt und mit Datum und Ort der Testamentserrichtung versieht.
4. Bei gemeinschaftlichen Testamenten muß der andere Ehepartner oder eingetragene Lebenspartner das gemeinschaftliche Testament unterzeichnen und ebenfalls Ort und Datum der Testamentserrichtung angeben.
5. Bei Bedenken gegen die Testierfähigkeit sollte ein Testament vor einem Notar errichtet und / Oder die Testierfähigkeit vom Arzt bestätigt werden.
6. Außerdem ist zu prüfen ob bereits früher ein gemeinschaftliches Testament errichtet oder ein Erbvertrag abgeschlossen wurde und die früheren Verfügungen durch das neue Testament abgeändert werden können.

**F. So nimmt Ihr Testament Form an / Was kann ich anordnen:****- ANLAGE 5 -****1. Erbeinsetzung:**

a) Beispiel: *Mein Alleinerbe ist meine Ehefrau Gisela.*

- Auf Erben: Vermögen wie auch die Verbindlichkeiten des Verstorbenen.

- Die Erben werden Eigentümer der Gegenstände, Inhaber von Forderungen und Schuldner der Verbindlichkeiten. Die Erbschaft kann nur als Ganzes angenommen oder ausgeschlagen werden.

b) Beispiel: *Meine Kinder A und B sind jeweils zur Hälfte meine Erben.*

- keine Erbteilsquoten -> grundsätzlich alle Erben zu gleichen Teilen.

c) - **Achtung**: Wenn Sie bestimmte Leute einsetzen, können diese vor versterben. -> Ersatzerben bestimmen.

Beispiel: *P setzt seine Tochter K als alleinige Erbin ein. Sie stirbt jedoch vor P. Nach dem Tod von P, der das Testament nicht nachträglich geändert haben, erben im Zweifel die Kinder.*

d) Die gesetzliche Erbfolge kann also durch ein Testament ganz ausgeschlossen werden (Grenzen: Pflichtteilsrecht, dazu später).

e) Eltern: In der Regel : gegenseitig zunächst als Alleinerben einsetzen, der überlebende Ehegatten dann die Kinder zu Erben . Dies gilt dann als sogenanntes "Berliner Testament".

f) Erbquoten beliebig zu variieren, können beliebige Personen oder Organisationen einsetzen. Möglich ist auch, nur Jemanden zu enterben ohne zu bestimmen, wer statt dessen erbt. Nicht erbfähig sind allerdings der geliebte Bello oder der Goldfisch im Aquarium.

## 2. Vermächtnis:

Ohne Erbeinsetzung kann Jemand begünstigt werden -> Vermächtnis

Beispiel: a) *Meine Schwester K erhält nach meinem Tod meine Eigentumswohnung in Freiburg.*

b) *Mein Sohn A erhält nach meinem Tod mein Festgeldgut haben bei der Sparkasse.*

**problematisch**: Unterschied Vermächtnis zu Erbeinsetzung

-> Wenn wir von Erben sprechen, erben diese das ganze Vermögen ganz automatisch. Sachen müssen nicht aufgezählt werden.

-> Wer ein Vermächtnis erhält, hat dagegen nur einen Anspruch auf diesen einen bestimmten Gegenstand.

*Beispiel: Der Mann setzt seine Frau zum Alleinerben ein. Seinen Tennisschläger vermacht er seinem langjährigen Tennispartner A. Der Nachlaß geht also zunächst in seiner Gesamtheit auf die Frau als Alleinerbin über. A kann jedoch von der Frau die Herausgabe des Tennisschlägers verlangen.*

- Vermächtnisnehmer nicht Erbe, keine Haftung für Verbindlichkeiten.

- **Achtung:** Bei einem Vermächtnis sollte man darauf achten, daß die einzelnen Gegenstände genau genug bezeichnet sind.

-> Wann bietet sich ein Vermächtnis an:

Die Anordnung eines Vermächtnisses kommt dann in Betracht, wenn eine Person Vermögensvorteile erhalten soll, aber nicht gewünscht wird, daß sie eine Erbenstellung einnimmt. **Mit Vermächtnissen können Vermögensgegenstände detailliert und genau auf bestimmte Personen übertragen werden.**

### 3. Vor- und Nacherbschaft:

Wer regeln möchte, daß der eingesetzte Erbe die Erbschaft seinerzeit nach seinem Tod an eine bestimmte Person herauszugeben hat, der kann die sogenannte Vor- und Nacherbschaft anordnen.

*Beispiel: Nach meinem Tod ist meine Ehefrau meine Vorerbin. Erbe nach ihrem Tod ist mein Sohn A.*

Dies bedeutet, daß zunächst eine bestimmte Person Vorerbe wird, und erst bei Tod dieser Person das Erbe dann endgültig auf den Nacherben übergeht.

Vor- und Nacherbschaft: ein höchst kompliziertes Konstrukt und gehört auf jeden Fall in die Hände eines juristischen Fachmannes bzw. Fachfrau. In selbst geschriebenen Testamenten sollte sie nicht auftauchen. Dies auch deshalb, da der Vorerbe mit seiner Verfügungsgewalt über den Nachlaß eingeschränkt ist.

#### 4. Testamentsvollstreckung:

Wer einen komplizierten Nachlaß vererben will, kann zur besseren Verwaltung Testamentsvollstreckung anordnen. Dies bietet sich dann auch an, wenn Minderjährige oder geschäftlich unerfahrene Erben eingesetzt werden sollen.

*Beispiel: Bis zum 25. Lebensjahr meines einzigen Sohnes B ist mein Bruder T als Testamentsvollstrecker meines Nachlasses eingesetzt.*

Eine Testamentsvollstreckung empfiehlt sich immer dann, wenn

- von vorn herein mit Streit unter den Erben zu rechnen ist,
- wenn mehrere Erben eingesetzt sind, die an sich nichts miteinander zu tun haben, sie sich vielleicht nicht einmal kennen,
- eventuell im unternehmerischen Bereich

#### 5. Familienrechtliche Anordnungen:

- Praktisch bedeutsam: Ein weiteres Beispiel aus dem Gebiet der familienrechtlichen Anordnung ist die Benennung eines Vormundes für minderjährige Kinder.

#### 6. Auflage:

- Erben oder einen mit einem Vermächtnis Bedachten zu einer Leistung verpflichten, ohne dass dieser einen Rechtsanspruch auf diese Leistung -> Auflage

Im Unterschied zum Vermächtnis kann die begünstigte Person die Erfüllung der Auflage nicht erzwingen.

*Beispiel: Meine alleinerbende Ehefrau ist verpflichtet, meinen Eltern Unterhalt zu gewähren, falls sie der Hilfe bedürftig werden.*

*klassische Beispiel : Pflege des Grabes oder die Nichtvermietung eines vererbten Hauses.*

## 7. Teilungsanordnung und Teilungsverbot:

- Anordnungen für die Aufteilung des Nachlasses unter den Erben

*Beispiel: Die Kinder A, B und C werden zu je einem Drittel als Erben eingesetzt. Außerdem ist im Testament geregelt, daß A die Ferienwohnung in Spanien, B die Kunstsammlung und C die Münzsammlung vom Nachlaß erhalten.*

Es kann anders herum aber auch durch den Erblasser verboten werden, daß überhaupt der Nachlaß geteilt wird.

*Beispiel: Das von mir aufgebaute Handelsunternehmen "Freier Export" darf nicht unter den Erben aufgeteilt werden. Die Erbengemeinschaft hat das Unternehmen unter Leitung meines Sohnes A zumindest bis zum Tod meiner Ehefrau fortzuführen.*

## 8. Erben unter Bedingung: Sogenannte Verwirkungsklauseln

Erblasser kann nicht erwünschte Entwicklungen verhindern und sanktionieren:

a. Pflichtteils Klausel:

Wenn sich die **Ehegatten gegenseitig** als Erben einsetzen ( Kinder werden dann enterbt) und Zuwendungen an die Kinder nach dem Tod des zuletzt Versterbenden vorsehen, bewahrt folgende Verwirkungsklausel den überlebenden Ehegatten vor Pflichtteilsansprüchen:

*Beispiel: Sollte eines unserer Kinder nach dem ersten Sterbefall seinen Pflichtteil beanspruchen, erhält es nach dem zweiten Sterbefall ebenfalls nur den Pflichtteil.*

b. Wiederverheiratungsklausel:

Es gibt auch Klauseln, die Zuwendungen an überlebende Ehegatten bei einer Wiederverheiratung ganz oder teilweise aufheben:

*Beispiel: Bei Wiederverheiratung meiner Frau M geht ihr Erbteil zu gleichen Teilen auf meine Kinder über.*

## **G. Pflichtteilsrecht:**

Das Pflichtteilsrecht ist für vergleichbar mit einer Art Noterbrecht. Es tritt in Kraft, wenn bestimmte gesetzliche Erben von der Erbfolge ausgeschlossen oder eingeschränkt werden.

Beispiel: a) *Mein Sohn A soll nicht Erbe werden.*

b) *Mein Sohn A erhält nur den Pflichtteil.*

c) *Meine Tochter Christine ist meine Alleinerbin.*

-> In allen Fällen ist A enterbt -> Pflichtteilsanspruch .

- Pflichtteilsberechtig sind nur Verwandte in gerader Linie (also Abkömmlinge und bei Fehlen von Abkömmlingen die Eltern sowie der Ehegatte).

-> Unter **keinen Umständen pflichtteilsberechtig** sind: Geschwister, Nichten, Neffen, Cousinsen, Vetter oder Verschwägerte. Dies ist oft nicht bekannt.

- > Der Pflichtteil: Hälfte des Wertes des gesetzlichen Erbteils.

- Pflichtteil heißt aber nicht, daß der Berechtigte mit einem bestimmten Bruchteil an der Substanz des Nachlassen, z. Bsp. einem Haus beteiligt wäre. Der Pflichtteil ist nur ein **Geldanspruch**, der angefordert werden muß. Pflichtteilsberechtig werden durch das Nachlaßgericht auf diesen Umstand nur hingewiesen, durchsetzen muß der Pflichtteilsberechtig diesen Anspruch selbst, z. Bsp. unter Zuhilfenahme eines Rechtsanwalts.

-> Verjährung Pflichtteil: 3 Jahren seit dem Erbfall.

-> juristischen Begriff: "Pflichtteilsergänzungsanspruch".

Um das Pflichtteilsrecht nicht umgehen zu können, sind **Schenkungen**, die den Nachlaß verringern und dadurch den Pflichtteilsberechtigten benachteiligen können, anrechenbar. Hat also der Erblasser innerhalb der letzten **zehn Jahre** vor seinem Tod Dritte beschenkt, kann der Pflichtteilsberechtig, soweit es keine Anstandsschenkungen sind, als Ergänzung des Pflichtteil den Betrag verlangen, um den sich der Pflichtteil erhöht. Es wird dann also so getan, als hätte es die Schenkung nicht

gegeben.

-> Entzug so gut wie nicht möglich

-> Zum 01.01.2010 wird eine **Erbrechtsreform** eintreten, aller vorauscht nach auch Änderungen im Pflichtteilsrecht

## **H. Erbschaft und Fiskus:**

## **- ANLAGE 6 -**

Kurz angesprochen werden soll der Anfall der Erbschaftssteuer. Bis zum 31.12.2008 wurde der Gesetzgeber nunmehr verpflichtet, das bisherige Erbschaftssteuerrecht zu ändern. Dies hat das Bundesverfassungsgericht entschieden.

Grundsätzliches zur Erbschaftssteuer:

Alle Vermögenswerte, die durch eine Schenkung oder beim Tod einer Person durch eine Erbschaft übertragen werden, unterliegen der Erbschaft- und Schenkungssteuer. Zwischen diesen beiden Steuerarten gibt es prinzipiell keinen Unterschied. Es gelten die selben Steuersätze und Freibeträge. Die Höhe der Erbschafts- bzw. Schenkungssteuer hängt ab vom Wert des Vermögens, das übertragen wird, der Steuerklasse sowie der bestehende Steuerfreibetrag des Erben.

Wie hoch sind Erbschafts- und Schenkungsteuer ?

Den anzusetzenden Wert des Erbes haben Sie zu ermitteln. Zu diesem Vermögen wird Vermögen hinzugerechnet, daß Sie dem Erben innerhalb der letzten 10 Jahre im Rahmen einer Schenkung übertragen haben.

Anhand der in der Anlage beigefügten Tabellen können Sie ablesen, wie hoch die steuerliche Belastung für Ihren Erbe wäre, wenn der Erbfall jetzt einträte. Dazu müssen Sie zunächst die Steuerklasse des jeweiligen Erben ermitteln.

Dann müssen Sie die Freibeträge ermitteln.

Für einen Juristen sind Steuerrechtsfälle manchmal nicht ganz nachvollziehbar. Wenn hier genauere Fragen bestehen, sollten Sie sich an Ihren



Steuerberater, gerne aber auch an unsere Kooperationspartner, das Steuerbüro Schneider & Fink in Lorch, wenden.

### **J. Sogenannte vorweggenommene Erbfolge:**

Der Erblasser kann Vermögen zu Lebzeiten auf einen oder mehrere künftige Erben übertragen. Man spricht dann von der vorweggenommenen Erbfolge.

Der Erblasser hat mit der vorweggenommenen Erbfolge die Möglichkeit, mehr Einfluß auf die zukünftige Entwicklung zu nehmen und schon zu Lebzeiten Tatsachen zu schaffen, die seinen Erben nach seinem Tod ohne ihn nicht schaffen würden.

Zum Beispiel Nachfolger im Unternehmen, Baugrundstücke übertragen, u.ä. Der Erbe kann bei der vorweggenommenen Erbfolge nicht mehr die Erbschaft ausschlagen, Pflichtteilsverlangen der gesetzlichen Erben werden ganz oder teilweise ausgeschaltet. Streitigkeiten zwischen Abkömmlingen und Erben damit ganz vermieden.

Auch Steuervorteile lassen sich voll ausschöpfen.

Das Risiko der vorweggenommenen Erbfolge trägt allerdings voll der Erblasser. Ein Rückforderungsrecht hat er praktisch nicht mehr.

Die Schenkung als vorweggenommene Erbfolge könnte aber auch mit Gegenleistungen des Übernehmers verbunden werden.

So kann sich z.Bsp. der zukünftige Erblasser ein Wohnrecht oder Nießbrauchsrecht o.ä. einräumen lassen.

### **K. Schlußwort:**

Grundsätzlich kann hier mit den vorstehenden Ausführungen nur versucht werden, einige Grundsätze zu erläutern. Alle Gestaltungsmöglichkeiten können hier nicht aufgeführt werden. Auch verschiedene Gestaltungsmöglichkeiten hinsichtlich der Möglichkeit zur Steuerersparnis können hier nicht behandelt werden. Wenden Sie sich bitte an den Steuerberater.

Dargestellt werden nur die Grundsätze und die Möglichkeiten, die das Erbrecht ermöglicht. Dies heißt jedoch nicht, daß im Einzelfall eine konkrete Beratung beim Notar, Anwalt oder Steuerberater entbehrlich ist.

Trotz allem hoffe ich, daß der Vortrag eine Hilfe für diejenigen ist, die sich mit Fragen des Vererbens befassen will oder auch muß.

Für eine Beratung in den einzelnen Punkten stehe ich Ihnen natürlich jederzeit gerne zur Verfügung.